

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz

A. Zielsetzung

Die Organe der EG haben durch die Richtlinie 78/692/EWG und 82/331/EWG sowie durch die Entscheidungen 84/99/EWG und 84/.../EWG (noch nicht veröffentlicht) Änderungen von Regelungen auf dem Gebiet des Saatgutverkehrsrechts vorgenommen. Gegenstand dieser Änderungen sind

- Kennzeichnung der Packungen von Gemüsesaatgut sowie Verpackungen von Rebenpflanzgut
- Verlängerung der Entscheidungen 80/818/EWG und 81/956/EWG (Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saat- und Pflanzgut)

Zur Sicherstellung der Versorgung mit Saatgut von Blauer Lupine ist die befristete Zulassung von Handelssaatgut erforderlich.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden die genannten Änderungen in die

- Saatgutverordnung - Landwirtschaft,
- Gemüsesaatgutverordnung,
- Rebenpflanzgutverordnung und die
- Gleichstellungsverordnung

übernommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Kosten.

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 721 04 - Sa 40/84

Bonn, den 5. April 1984

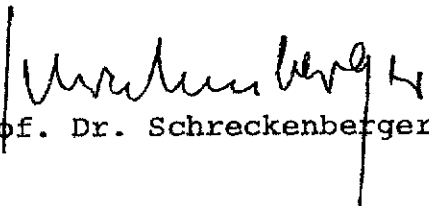
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung von
Rechtsvorschriften zum Saatgutver-
kehrsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Zehnte Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften
zum Saatgutverkehrsgesetz
Vom 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 1, des § 24 Abs. 1, des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Saatgutverordnung - Landwirtschaft vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 983, 1234), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 987), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
- b) folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Handelssaatgut von Blauer Lupine außer bitterstoffarmen Sorten darf bis zum 30. Juni 1987 zugelassen und bis zum 30. Juni 1988 vertrieben werden."

2. In Anlage 3 Nr. 3.1.3 wird folgende Zeile angefügt:

2	3	4	5	6		
" H	75	20	15	97		
7	8	9	10	11	12	13
1,5 7)	1,3 7)	0,3			0 9)	0 9)
14	15	16				
20 9)	1000	15) 16)"				

Artikel 2

Die Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 987), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit außer bei Packungen, deren Verpackungsmaterial das Saatgut vor Einwirkungen der Luftfeuchtigkeit weitgehend schützt (Keimschutzpackungen); anstelle des Wirtschaftsjahres kann das Ende des Wirtschaftsjahres angegeben werden, ".

2. § 45 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"§ 45

Übergangsvorschrift

Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut und Packungen von Standardsaatgut dürfen nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum ... Mai 1984 geltenden Fassung noch bis zum 30. Juni 1989 hergestellt und gekennzeichnet sowie bis zum 30. Juni 1990 vertrieben werden."

3. In Anlage 6 werden die Worte "Kennzeichnung (Monat, Jahr)" durch die Worte "Wirtschaftsjahr der Verschließung oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit oder Ende dieses Wirtschaftsjahres" ersetzt.

Artikel 3

Die Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1727), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "und Blindholz" durch die Worte ", Blindholz, Wurzelreben und Pfropfreben" ersetzt.
2. In Anlage 3 Nr. 2 werden folgende Nummern angefügt:

	1	2
" 2.4.	Wurzelreben	100
2.5.	Pfropfreben	50 oder 100"

Artikel 4

Die Gleichstellungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2319), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 987), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nr. 5, § 3 Satz 1 Nr. 7 und in § 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe "30. Juni 1983" durch die Angabe "31. Dezember 1984" ersetzt.
2. § 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
 "4. die Anerkennungen in Polen bis zum 31. Januar 1984 sowie in Österreich und der Schweiz bis zum 30. Juni 1985 erteilt worden sind."

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1984, Artikel 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Organe der Europäischen Gemeinschaften haben die bestehenden Saatgutvorschriften durch folgende Rechtsakte geändert: Richtlinie 78/692/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 68/193/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, mit Futterpflanzensaatgut, mit Getreidesaatgut, mit Pflanzkartoffeln, mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und mit Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 235 S. 13),

Richtlinie 82/331/EWG der Kommission vom 6. Mai 1982 zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG des Rates über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. EG Nr. L 148 S. 47),

Entscheidung 84/99/EWG des Rates vom 21. Februar 1984 zur Änderung der Entscheidung 81/956/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugten Pflanzkartoffeln (ABl. EG Nr. L 54 S. 38),

Entscheidung 84/.../EWG des Rates vom1984 zur Änderung der Entscheidung 80/818/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut (ABl. EG Nr. L ... S. ...).

Mit dieser Verordnung sollen die geänderten EWG-Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Ferner soll zur Sicherstellung der Versorgung mit Saatgut von Blauer Lupine (bitterstoffreich) vorübergehend auch die Zulassung von Handelssaatgut dieser Art ermöglicht werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Kosten; Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Saatgutverordnung - Landwirtschaft)

Zu Nummer 1 (§ 2):

Der Bedarf an Zertifiziertem Saatgut von Blauer Lupine (bitterstoffreich) konnte in den letzten Jahren infolge der in den Erzeugungsgebieten (insbesondere Südafrika) aufgetretenen schlechten Witterungsverhältnisse nicht immer gedeckt werden, so daß jeweils eine auf ein Jahr befristete Zulassung von Handelssaatgut notwendig wurde. Zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung erscheint es daher zweckmäßig, eine zunächst auf 3 Jahre befristete Zulassung von Handelssaatgut zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 Nr. 1 SaatVG

Zu Nummer 2 (Anlage 3 Nr. 3.1.3):

Im Hinblick auf die Zulassung nach Nummer 1 sind für Handelssaatgut von Blauer Lupine Mindestanforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts festzulegen.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 Nr. 2 SaatVG

Zu Artikel 2 (Gemüsesaatgutverordnung)

Zu Nummer 1 und 3 (§ 25 Abs. 4 Nr. 4 und Anlage 6):

Mit diesen Änderungen werden die in Artikel 7 Nr. 7 der Richtlinie 78/692/EWG vorgesehenen Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften für Kleinpakungen von Zertifiziertem Saatgut und für Packungen von Standardsaatgut umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 45):

Mit dieser Übergangsvorschrift soll der Wirtschaft die Möglichkeit gegeben werden, vorhandenes Kennzeichnungs- und Packungsmaterial aufzubreuchen.

Rechtsgrundlage zu Nummer 1 bis 3: § 30 Abs. 1 Nr. 1 SaatVG

Zu Artikel 3 (Rebenpflanzgutverordnung)

Mit der Ergänzung des § 11 Abs. 1 Satz 2 und der Anlage 3 Nr. 2 wird die mit Artikel 1 der Richtlinie 82/331/EWG eröffnete Möglichkeit, Wurzelreben und Pfropfreben in Säcken aus Polyäthylen-Folie zu verpacken, in nationales Recht umgesetzt.

Rechtsgrundlage § 30 Abs. 1 Nr. 2 SaatVG

Zu Artikel 4 (Gleichstellungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Satz 1 Nr. 5, § 3 Satz 1 Nr. 7 und § 5 Satz 2):

Diese Änderung entspricht der genannten Entscheidung 14/.../EWG.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 4):

Mit dieser Änderung wird die genannte Entscheidung 84/99/EWG umgesetzt.

Rechtsgrundlage zu Nummer 1 und 2: § 24 Abs. 1 SaatVG

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Zur Sicherstellung einer fortlaufenden Saatgutversorgung bei Blauer Lupine soll Artikel 1 zum 1. April 1984 im Anschluß an die am 31. März 1984 auslaufende Regelung (Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut bei Blauer Lupine vom 8. April 1983) (BAnz. S. 3345) in Kraft treten. Das Inkrafttreten für Artikel 4 ist durch die genannten EWG-Entscheidungen vorgegeben.

18.05.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Saatgutverkehrsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 2
das Datum "30. Juni 1988"
durch das Datum "31. August 1988"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt,
daß dieses Saatgut auch noch in der
Hauptbedarfszeit des Jahres 1988 gehan-
delt werden kann, ohne daß dadurch ge-
gen die Vorschriften des Saatgutver-
kehrsgesetzes verstoßen wird.